

# Anträge und ihr Schicksal

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Allensbach am Bodensee\*

## 1. Allgemeines

### 1.1. Vorbemerkung

Das Antragsrecht in der Mitgliederversammlung folgt **direkt aus der Mitgliedschaft**.<sup>1</sup> Da die direkte Behandlung von Anträgen in einer Mitgliederversammlung eine sehr zeitaufwändige Angelegenheit darstellen kann, wird in den meisten Vereinen in der **Satzung** oder einer Nebenordnung geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt vor der Mitgliederversammlung ein Antrag eines Mitglieds (oder ggf. einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern) in welcher Form (i.d.R. schriftlich und ggf. unterschrieben, neu in Textform) eingereicht werden muß. Dies wird dann Gegenstand der **Tagesordnung**. In mehrstufigen Großverbänden wird dies in der Regel komplexer geregelt werden. Dort erfährt das direkte Antragsrecht **Einschränkungen** durch Satzungsregelungen und/oder eine in einem Organisationsstatut vorgesehene Antragskommission.

### 1.2. Anträge als Einflußmöglichkeit

Das Gesetz spricht dröge von den „Angelegenheiten des Vereins“ (§ 32 Abs. 1 S. 1 BGB). Das **Antragsrecht ist jedoch ein Teil der sog. Teilhaberechte**, m.E. das Wichtigste. Schließlich sind Inhalt von Anträgen nicht nur persönliche Anliegen der Mitglieder, sondern als Ausgangspunkt von Beschlüssen die wesentlichsten Einflußmöglichkeiten des einzelnen Mitglieds. Der mit der erforderlichen Mehrheit gefaßte Beschuß ist schließlich für den Vorstand bindend.<sup>3</sup>

### 1.3. Was ist gesetzlich geregelt?

Das Antragsrecht wird in § 32 BGB vorausgesetzt, d.h., der Beschußfassung geht notwendigerweise eine Initiative eines oder mehrerer Mitglieder voraus, die Antrag genannt wird. Weitere Regelungen sieht das Gesetz hierzu nicht vor. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 32 BGB abdingbar, § 40 BGB. In § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB heißt es:

„Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“

Die Regelung des § 32 BGB bezweckt, die Vereinsmitglieder vor **Überraschungen** in der Mitgliederversammlung zu

schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und sich auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten. Dazu reicht es grundsätzlich aus, daß die Mitglieder in der **Einladung** mit dem Verhandlungsgegenstand im Allgemeinen vertraut gemacht werden. Eine wörtliche Übermittlung der Anträge ist nicht erforderlich. Diese können sich während der Beratung ändern oder geändert werden. Der Beschußgegenstand muß allerdings seinem wesentlichen Inhalt nach grundsätzlich so klar umrissen sein, daß jedes Mitglied seine Bedeutung erfassen, eine sinnvolle Entscheidung über die Notwendigkeit seiner Anwesenheit treffen und entscheiden kann, wie es sich in der Abstimmung verhalten will.<sup>4</sup>

## 2. Details

Entscheidend sind daher die Regelungen in der Satzung. Da viele Bestimmungen des BGB abdingbar sind (s. § 40 BGB), ist eine **Kompetenzverschiebung** zwischen Vorstand und Mitgliederversammlung weitgehend möglich. Dadurch können die Mitwirkungsrechte der Mitglieder weitgehend **eingeschränkt** werden.

### 2.1. Antragsteller

Antragsberechtigung besteht nur bei Mitgliedern; sie kann von zusätzlichen Bedingungen abhängig gemacht werden, bspw. der vollständigen und pünktlichen Bezahlung des Beitrages. Die Satzung kann dies natürlich öffnen und weiteren Personen Antragsberechtigung gewähren. Bei juristischen Personen kann sie das Vorweisen einer schriftlichen Vollmacht für den Vertreter verlangen.

\* Der Autor ist Wirtschaftsanwalt, LL.M. (Internationales Wirtschaftsrecht, Universität Zürich) und als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich zugelassen. Er ist Chefredakteur des **steueranwaltmagazin**, Herausgeber des Liechtenstein-Journal sowie Bundesbeauftragter Vereinsrecht der DLRG.

<sup>1</sup> Reichert/Wagner, Vereins- und Verbandsrecht, Kap. 2 Rn. 1333; Wagner, Verein und Verband, Rn. 149.

<sup>2</sup> BGH 02.07.2007 – II ZR 111/05, juris Rn. 44; Wagner, Verein und Verband, Rn. 149, 316 ff.

<sup>3</sup> MüKo/Leuschner, BGB, § 27 Rn. 36 ff. MüKo/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 667 Rn. 17; LG Frankfurt 24.07.2020 – 2-15 S 187/19, NZG 2020, 1278.

<sup>4</sup> Aktuell LG Heidelberg 22.02.2024 – 5 O 62/23.

### a) Anträge von Delegierten

Eine Delegiertenversammlung ist lediglich eine andere Organisationsform der Mitgliederversammlung bei größeren und großen Vereinen.<sup>5</sup> Delegierte haben (es sei denn, die Satzung sieht dies vor) i.d.R. kein imperatives Mandat; bei ihrem Stimmverhalten haben sie jedoch die Interessen des Gesamtverbandes zu berücksichtigen.

### b) Vorstandsanträge

Der Vorstand hat das Recht, aber auch die Verpflichtung,<sup>6</sup> Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Den Vorstand trifft im Rahmen der konkurrierenden Zuständigkeit u.U. die Pflicht, der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur Beschlusffassung vorzulegen.<sup>7</sup> Seine Initiativen sind letztlich Anträge, deshalb empfiehlt es sich, bereits bei der Festlegung der Tagesordnung Informations- und Beschußpunkte klar zu trennen.

### c) Anträge Dritter

Der Einfluß Dritter, der bspw. in der Satzung verankert werden kann, kann das Antragsrecht des Dritten vorsehen. Ein Dritter kann für die Bestellung oder den Widerruf des Vorstands zuständig sein, ebenso wie ein Zustimmungsvorbehalt für Satzungsänderungen oder Vorstandsbestellung zulässig sein kann. Ebenso kann ein Veto in der Satzung vorgesehen werden.<sup>8</sup>

### d) Persönliche Wahrnehmung des Antragsrechts

Die Mitgliedschaft hat höchstpersönlichen Charakter. Bei einem Verein handelt es sich um eine auf die Person der Mitglieder ausgerichtete Vereinigung, bei der nach dem Gesetz ein Mitgliederwechsel ohne Kontrolle des Vereins nicht möglich sein soll. Es wird ein Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und jedem einzelnen Mitglied begründet.<sup>9</sup>

### e) Stimmbindung des Antragstellers

Stimmbindungen sind nach heute herrschender Auffassung auch im Vereinsrecht zulässig. Die grundsätzlich bestehende Pflicht, Mitgliedschaftsrechte persönlich auszuüben (§ 38 BGB), steht einer Stimmbindung deshalb nicht entgegen, weil mit dieser die persönliche Wahrnehmung des aus der Mitgliedschaft fließenden Stimmrechts im Kern unberührt bleibt. Eine Stimmbindung kann korporationsrechtlich über die Satzung oder schuldrechtlich über Verträge herbeigeführt werden.<sup>10</sup>

## 2.2. Exkurs: Dringlichkeitsanträge<sup>11</sup>

Selbst Dringlichkeitsanträge, die nach der Satzung eines Vereins eine Befassung ohne Bindung an eine Ladungsfrist zulassen, müssen den Teilnehmern der Versammlung ein Verfahren bieten, das eine sachgerechte Vorbereitung gewährleisten muß. Ist dies nicht der Fall, kann lediglich ein vorbereitender Beschuß gefaßt werden, der dem endgültigen Beschuß nicht vollständig vorgreifen darf.<sup>12</sup>

## 2.3. Inhalt des Antrags

### a) Bestimmtheit

Viele Anträge scheitern unnötigerweise an ihrer Formulierung. Sie müssen (als Weisung der Mitgliederversammlung an den Vorstand) konkret formuliert sein und bestimmte Handlungsanweisungen enthalten. In der **Formulierung** liegt die eigentliche Kunst, über Anträge Einfluß auszuüben. Schließlich ist es ein riesiger Unterschied, ob man den Vorstand anweist, etwas zu tun oder nur darüber nachzudenken.

### b) Begründung

Neben der Bestimmtheit bedarf es i.d.R. einer (je nach Satzungsbestimmung schriftlichen oder mündlichen) **Begründung** des Antrags. Diese soll überzeugen und nicht provozieren, allerdings gibt es hier keine rechtlichen Regeln. Hier ist, sofern es eine gibt, eine Satzungs- oder Geschäftsordnungs-Bestimmung heranzuziehen, letztlich ist das Geschick des Versammlungsleiters gefragt.

Die Zeit, die dem Antragsteller für die Begründung eingeräumt wird, kann (wie bei jedem Redner) beschränkt werden: Die **Beschränkung der Redezeiten** ist nur dann zulässig, wenn ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht und diese so ausgestaltet ist, daß sie das Interesse der Mitglieder an einer zügigen und effektiven Durchführung der Versammlung einerseits und das Teilhaberecht der Rede auf der Versammlung andererseits angemessen zum Ausgleich bringt. Voraussetzung für redezeitbeschränkende Maßnahmen ist die objektive Gefährdung zwingender zeitlicher Grenzen der Versammlung, der bloße Wunsch nach einer zügigen Versammlung ist nicht ausreichend. Das Rederecht der Mitglieder wird durch die **Redezeit von einer Minute** unzulässig eingeschränkt. In einer Minute eine Auffassung zu einer bestimmten Frage darzulegen, stellt selbst für einen geübten Redner eine Herausforderung dar. Darüber hinaus sollte (im durch das KG Berlin entschiedenen Fall) über die Satzungsänderungen blockweise entschieden werden, so daß eine Erörterung der einzelnen Änderungen angesichts der ohnehin schon vorgenommenen Straffung der Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeit kaum möglich erscheint.<sup>13</sup>

5 Wagner, Verein und Verband, Rn. 309; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 5642 ff., 5661.

6 MüKo/Leuschner, § 27 Rn. 36 ff.; OLG Celle 26.08.2019 – 20 W 17/19.

7 MüKo/Leuschner, § 27 Rn. 36, 50.

8 Zu den organstafflichen Grenzen Wagner, Verein und Verband, Rn. 244.

9 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 662 ff.; OLG Hamm 03.06.2015 – 27 W 72/15, juris.

10 Wagner, Verein und Verband, Rn. 482; Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1536.

11 Wagner, Verein und Verband, Rn. 320.

12 BGH 17.11.1986 – II ZR 304/85, BGHZ 99, 119, NJW 1987, 1811; MüKo/Leuschner, § 37 Rn. 13.

13 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1662; KG Berlin 23.12.2019 – 22 W 92/17, NotBZ 2020, 349 m. Verweis auf LG Köln – 06.07.2005 – 82 O 150/04, juris Rn. 124 m.w.N.: eine Minute ist nicht ausreichend.

## 2.4. Zielrichtung

Anträge können **Feststellungen** klarstellender Art enthalten, positive oder negative Tendenzen verfolgen oder konstitutiv wirken wollen. Jedenfalls sind die daraus folgenden Beschlüsse Weisungen der Mitgliederversammlung an den Vorstand und entscheiden in **wichtigen Angelegenheiten**, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.<sup>14</sup> Sie ist für die maßgeblichen Beschlüsse, die den Verein in seiner **Substanz** betreffen, zuständig, bspw. für Beschlüsse über Fusion, Spaltung oder Verschmelzung oder gar die Auflösung und die Bestellung der Liquidatoren. Die Funktion als höchstes Organ bedeutet jedoch nicht, daß die Mitgliederversammlung Kompetenzen an sich ziehen könnte, die in der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind. In solchen Fällen steht ihr jedoch die Befugnis zu, die Satzung entsprechend zu ändern und diese **Kompetenzzuweisung neu zu organisieren**. Einzelne Aufgaben, wie die Vertretung des Vereins, die dem Vorstand oder besonderen Vertretern (§ 30 BGB) zugewiesen sind, kann die Mitgliederversammlung nicht an sich ziehen.<sup>15</sup>

Oft enthalten Beschlüsse Ermächtigungen, die ihrerseits von den Gesetzen und der Satzung gedeckt sein müssen.<sup>16</sup> Die Satzung der DLRG (§ 51 Abs. 3) ermächtigt bspw. den Vorstand (Präsidium), in gewissen Fällen die Satzung selbst zu ändern:

„Das Präsidium wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.“

## 2.5. Form des Antrags

Der Antrag muß fristgemäß an die in der Satzung genannte Stelle (i.d.R. an den Vorstand) in der dort vorgesehenen Form (Schriftlichkeit/Textform) eingereicht werden.

Verstöße gegen Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Mitgliederversammlung werden zwar nur dann zur Nichtigkeit des Beschlusses führen, wenn der mit den satzungsgemäßen oder gesetzlichen Ladungsbestimmungen verfolgte Zweck, dem einzelnen Mitglied die Vorbereitung auf die Tagesordnungspunkte und die Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen, vereitelt wird. Wird dieser „Dispositionsschutz“ verletzt, liegt ein zur Nichtigkeit der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse führender schwerwiegender Mangel vor. Der Verfahrensmangel führt aber nur zur Nichtigkeit des Beschlusses, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß sein Zustandekommen durch den Fehler beeinflußt ist.

## 2.6. Behandlung des Antrags

Zu Beginn der Beratung erhält der Antragsteller in der Regel das Wort und die Gelegenheit, seinen i.d.R. schriftlich vorgelegten und den Tagungsteilnehmern form- und fristgerecht vorgelegten Antrag weiter zu begründen, zu erläutern, ggf. zu ändern und für die Zustimmung zu werben. Die

Geschäftsordnung (so es eine gibt) regelt das weitere Procedere, etwa die Anzahl der Gegenreden oder der weiteren Wortmeldungen vor dem Schluß der Debatte.

### a) Umformulierung und Ergänzung

Bei der Beratung über den Antrag stehen die **Umformulierung** und die **Antragsergänzung** (oder -kürzung) ausschließlich dem Antragsteller zu. Die Versammlungsleitung kann in zurückhaltender Weise Hilfestellung geben.

### b) Konkurrierende Anträge

Ein „**Gegenantrag**“ (d.h. es wird „beantragt“, den Antrag abzulehnen) ist unzulässig. Zulässig und weit verbreitet sind **konkurrierende Anträge**, die den bisherigen Antrag ausweiten oder einschränken. Hier ist dann der sog. weitergehende Antrag zu ermitteln, über den dann zuerst abgestimmt wird (s. sogleich Ziff. 3.1.).

### c) Anträge auf Schluß der Rednerliste/Ende der Debatte

Diese sind als sog. Geschäftsordnungsanträge zulässig, jedoch ist zu differenzieren: Wird „Schluß der Rednerliste“ angeordnet, werden weitere Wortmeldungen nicht mehr entgegengenommen, die bereits abgegebenen aber noch abgewickelt. Wird „Schluß der Debatte“ angeordnet, so wird die Rednerliste geschlossen, vorherige Wortmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt und sogar das Fragerecht wird ausgeschlossen.<sup>17</sup>

### d) Erneutes Verlesen

Weicht die Formulierung am Ende der Beratung von der eingereichten Antragsfassung ab so muß er vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter noch einmal verlesen werden, um Mißverständnisse bei den Mitgliedern und dem Protokollführer zu vermeiden.

## 3. Abstimmungen, Mehrheiten und Protokollierung

### 3.1. Abstimmungen

Abgestimmt wird nach **Ende der Diskussion**, sofern ein entsprechender Antrag formuliert ist.<sup>18</sup> Liegen mehrere Anträge vor, wird zunächst über den **weiterreichenden**, ansonsten über den **ehrer eingegangenen** abgestimmt.

<sup>14</sup> Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten Kreutz, ZStV 2011, 46 (Abschluß einer D&O-Versicherung); s.a. Beauregard, ZStV 2015, 143.

<sup>15</sup> Spezialliteratur: Punte, Die Verschmelzung von (Fußball-)Vereinen, SpuRt 2018, 107.

<sup>16</sup> OLG Hamm 05.09.2024 – 27 W 73/24 (Ermächtigungsbeschuß zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auch bei bereits geplanter Mitgliederversammlung).

<sup>17</sup> Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1682 f.; vgl. zur AG Schaaf ZIP 1997, 1324, 1327.

<sup>18</sup> Wagner, Verein und Verband, Rn. 356 ff.

Doch was ist der weitestgehende Antrag? Bestehen hierüber Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache, so bspw. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der DLRG. Manchmal ist jedoch an diesem Punkt eine **Aussprache** angebracht, da das Klima einer Versammlung gerade an diesen Fragen schnell kippen kann. Dem Versammlungsleiter ist zu empfehlen, einen **Beschluß** der Versammlung herbeizuführen.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn nach dem tatsächlichen Abstimmungsergebnis die gültig abgegebenen Stimmen die **erforderliche Mehrheit** erreichen. Gefällte Beschlüsse der Versammlung sollten vom **Versammlungsleiter verkündet** werden. Die Verkündung eines solchen Beschlusses ist für die Rechtsgültigkeit jedoch nicht notwendig. Die Verkündung des Abstimmungsergebnisses stellt die **Beendigung der Abstimmung** fest. Geschlossen wird die Mitgliederversammlung **nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte** durch den Versammlungsleiter. Durch die formelle Schließung wird die Handlungsmacht des zusammengetretenen Vereinsorgans Mitgliederversammlung beendet. Die **Möglichkeiten der Einflussnahme der Mitgliederversammlung** sind somit erst wieder in der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung gegeben. In der Regel folgt dem Sammel-Tagesordnungspunkt „Beschlüsse“ ein Tagesordnungspunkt „Sonstiges“, der allen Mitgliedern die Gelegenheit einräumt, noch nicht behandelte Themen oder Aspekte anzusprechen. Erst dann schließt der Versammlungsleiter formell die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse, die für den Vorstand und die Mitglieder **bindend** sind. Diese Beschlüsse, auch Beschlüsse zur Änderung der Satzung, dürfen weder rechtswidrig noch gesetzeswidrig sein.<sup>19</sup>

### 3.2 Erneute/wiederholte Abstimmung

Wenn Unklarheiten, bspw. bei der Abstimmung, bestehen, also ein besonderer Grund vorliegt, kann vom Versammlungsleiter im Interesse der Rechtssicherheit eine **Wiederholung der Abstimmung** angeordnet werden. Dies aber auch nur dann, wenn noch alle Mitglieder anwesend sind, die sich an der ersten Abstimmung beteiligt haben. Grundsätzlich ist der gefaßte Beschuß aber bindend.<sup>20</sup>

Das **Wiederaufgreifen eines bereits erledigten Tagesordnungspunktes** und v.a. einer neuen Abstimmung ist nach der Rechtsprechung<sup>21</sup> nur zulässig, wenn die Entscheidung über die Neuabstimmung die – gesetzlichen und satzungsmäßigen – **Verfahrensvorgaben** einhält und die Durchführung der Zweitabstimmung die **Rechte der Versammlungsmitglieder** auf gleichberechtigte Teilhabe an der vereinsinternen Willensbildung wahrt.

Es ist in der gesellschaftsrechtlichen Literatur – insbesondere in der aktienrechtlichen Literatur<sup>22</sup> – umstritten,

ob und unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme eines bereits erledigten **Tagesordnungspunktes mit erneuter Abstimmung** zulässig ist. Während ein solches Wiederaufgreifen von einem Teil der Literatur als von der **Leitungskompetenz** des Vorsitzenden gedeckt angesehen wird, gehen andere Stimmen in der Literatur davon aus, daß ein Wiederaufgreifen nur beim **Vorliegen neuer Tatsachen oder Gesichtspunkte** oder eines anderen gewichtigen Grundes in Betracht kommt. In der vereinsrechtlichen Literatur wird – soweit ersichtlich – überwiegend vertreten, daß eine Neuabstimmung jedenfalls nicht mehr mehrheitlich beschlossen und auch nicht durchgeführt werden kann, wenn auch nur ein **Mitglied die Versammlung bereits verlassen hat**.<sup>23</sup>

Manche halten die Möglichkeit einer Wiederholung ausnahmsweise für zulässig, wenn dies mit einem bloßen **Mehrheitsbeschuß der Versammlung** so gewollt ist. Sind noch alle Tagungsmitglieder anwesend und ausnahmslos einverstanden, spricht zunächst nichts dagegen. Diese Auffassung ist jedoch bedenklich, da mit dem bloßen Hinweis auf mögliche Formfehler „endlos“ abgestimmt werden kann – bis zum „gewünschten“ Ergebnis. Deshalb sollte eine Neuabstimmung nicht einfach mehrheitlich (also mit einfacher Mehrheit) beschlossen werden können.<sup>24</sup>

### 3.3. Mehrheiten

Bei der Beschußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, s. § 32 Abs. 1 BGB. Gemeint ist immer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. **Ungültige Stimmen und Enthaltungen** sind keine Ja-Stimmen, werden demzufolge bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.<sup>25</sup>

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen **einfacher**, **relativer** und **absoluter** Mehrheit sowie **qualifizierter Mehrheit**.<sup>26</sup> Die Bedeutungen der einzelnen Begriffe können sogar unterschiedlich sein, sie werden auch unterschiedlich benutzt, was zur größeren Verwirrung beiträgt. Die **relative Mehrheit** bedeutet grundsätzlich nichts anderes als das Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen.

Eine **qualifizierte Mehrheit** wird in der Satzung oder im Gesetz mit einem bestimmten Quorum angegeben, bspw. die

19 OLG Nürnberg 22.01.2016 – 1 U 907/14, MMR 2016, 11.

20 Wagner, Verein und Verband, Rn. 343.

21 KG Berlin 07.02.2011 – 24 U 156/10, GRUR-RR 2011, 280 (Gema-HV).

22 KG Berlin a.a.O., Rn. 11.

23 Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1772, 1778.

24 Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 932.

25 Mit der Änderung des Gesetzwortlauts des § 32 Abs. 1 Satz 3 a.F. BGB im Jahr 2009 schloß sich der Gesetzgeber der Rechtsprechung des BGH an, die seit 1982 Enthaltungen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt (BGH 25.01.1982 – II ZR 164/81, NJW 1982, 1585).

26 Wagner, Verein und Verband, Rn. 341.

3/4-Mehrheit (z.B. Satzungsänderung, § 33 Abs. 1 BGB oder die Auflösung, § 41 BGB).<sup>27</sup>

Sofern **einfache (= absolute) Mehrheit** verlangt wird, ist dies die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d.h. 50% plus 1 Stimme. Das Kammergericht Berlin hat in seinem Beschuß vom 23.05.2020<sup>28</sup> zum Begriff der sog. „einfachen Mehrheit“ Stellung genommen und die bisherige Rechtsprechung des BGH bestätigt – die einfache Mehrheit bedeutet nicht nur mehr Ja- als Nein-Stimmen, sondern auch mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen:

„Die einfache Mehrheit (...) erreicht ein Beschußantrag bzw. Wahlvorschlag dann, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, daß die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Wenn anstelle der einfachen die sog. relative Mehrheit, also die Mehrheit aller abgegebenen Ja- und Neinstimmen, hätte maßgebend sein sollen, so hätte dies nach § 40 BGB einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung bedurft.“<sup>29</sup>

### 3.4. Protokollierung

Die Satzung soll Bestimmungen über die **Beurkundung der Beschlüsse** der Mitgliederversammlung enthalten, § 58 Nr. 4 BGB. Mehr ist dazu gesetzlich (im Vereinsrecht) nicht geregelt. Anders im **Aktienrecht**: Nach § 107 Abs. 2 S. 1 AktG ist über die Sitzungen des Aufsichtsrats eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Er trägt damit auch die Verantwortung für die Erstellung und Verteilung des Sitzungsprotokolls. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Protokoll zu unterzeichnen, muß es aber nicht selbst anfertigen. Hierfür kann er sich eines Protokollführers bedienen. Die Niederschrift muß nicht während der Sitzung abgefaßt oder in einer späteren Sitzung verlesen werden. Auch die Genehmigung des Protokolls auf einer späteren Sitzung ist nicht erforderlich, solange dies nicht in der Satzung oder einer Nebenordnung vorgeschrieben ist. Die einfache Schriftform reicht aus.<sup>30</sup>

Dennoch ist die **Genehmigung** zu Beginn der Folgesitzung anzuraten, um die Bedeutung des Protokolls in das Bewußtsein der Beteiligten zu rufen. Das weit verbreitete Verlesen des Protokolls ist hingegen nicht mehr zeitgemäß.

Ein Urteil des BAG<sup>31</sup> hat u.a. festgehalten, in einem entschiedenen Praxisfall (hätten) „weder der Inhalt des Beschußes noch das Protokoll der Sitzung (erkennen lassen), daß sich der Aufsichtsrat konkret mit den (im Urteil entschiedenen Fragestellungen) beschäftigt hat“.

Das BAG hat die Praxis der Ergebnisprotokollierung von Beschlüssen zwar grundsätzlich bestätigt, aber die Sicht auf die **Beweisfunktion** verschoben. Es besteht nicht nur die Richtigkeitsvermutung des protokollierten Inhalts, sondern auch das **Fehlen von Inhalten** wird als Beleg für eine unzureichende Aufgabenwahrnehmung und einen darauffolgenden Pflichtenverstoß gesehen. Damit wird deutlich, daß die

Protokollierung des „**wesentlichen Inhalts der Verhandlungen**“ ebenso wichtig ist wie die Protokollierung der **Beschlüsse** oder **Ergebnisse**.

### 3.5. Rügepflicht?

Es besteht **keine Rügepflicht** des Mitglieds während der laufenden Versammlung. Zur Nichtigkeit eines Beschlusses hat das Kammergericht<sup>32</sup> ausgeführt:

„Auch das Vorbringen der Beschwerde, die Wahl sei von keinem der Mitglieder beanstandet worden und entspreche deren Interesse, kann das Wahlergebnis nicht verbindlich werden lassen. Denn die Abhängigkeit der Nichtigkeit eines Beschlusses vom Widerspruch des in seinen Rechten verletzten Mitglieds kann allenfalls bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften greifen, die nur dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, nicht aber bei Verstößen gegen übergeordnete Interessen, wie die das grundlegende gemeinschaftliche Interesse aller Mitglieder an einer rechts- und ordnungsgemäßen Willensbildung betreffende Wahl eines Vorstandsmitglieds.“

### 3.6. Beiträge zu Protokoll

Problematisch sind **Anträge auf Aufnahme bestimmter Redenbeiträge ins Protokoll** oder das **Verlesen von Statements** oder gar bloßen Zwischenrufen, die anschließend „zu Protokoll“ gegeben werden. Im Zivilprozeß gilt hierfür die Regelung des § 160 Abs. 4 ZPO<sup>33</sup>, die jedoch in Vereinen ohne explizite Satzungsregelung m.E. nicht anwendbar ist. Der Versammlungsleiter kann in Ausnahmefällen (am besten mit einem Beschuß der Mitgliederversammlung im Hintergrund) Ausnahmen zulassen.

## 4. Besondere Anträge

### 4.1. Wahlen

**Wahlen** sind **Abstimmungen** über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern. Eine Abwahl ist die Abberufung von einem

27 Zu den Grenzen der Regelbarkeit s. MüKo/Leuschner, § 33 Rn. 24.

28 KG Berlin, 23.05.2020 – 22 W 61/19, ZIP 2020, 1558.

29 Soweit dem – gesetzlichen (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB), aber nicht zwingenden (§ 40 Satz 1 BGB) – Leitbild der Mehrheitswahl entsprochen wird, s. OLG Rostock 25.06.2012 – 1 W 16/12.

30 Hüffer/Koch, AktG, § 107 Rn. 13; Spezialliteratur: Hersch, Die Niederschrift der Beschußfassung des Aufsichtsrats, NZG 2017, 854.

31 BAG 20.09.2016 – 3 AZR 77/15, NZG 2017, 69.

32 23.05.2020 – 22 W 61/19, ZIP 2020, 1558.

33 § 160 Abs. 4 ZPO: „Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorgangs oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschuß ist unanfechtbar; er ist in das Protokoll aufzunehmen.“

Vereinsamt. Es lohnt sich durchaus, Wahlen genau zu planen und dem (eventuell neuen) Vorsitzenden ein Team an die Hand zu geben. Problematisch können Spengkandidaten werden, die mit weiteren Vorschlägen verbunden werden. Der Versammlungsleiter (oder der für diesen Tagesordnungspunkt benannte Wahlleiter) hat keine Wahl: Er muß danach fragen.

Der Grundsatz der allgemeinen und gleichen Wahl gebietet, daß jeder Wahlberechtigte ein aktives und passives Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können, wobei sich dies nicht nur auf die Wahl selbst, sondern auch auf die Wahlvorbereitung, insbesondere das **Wahlvorschlagsrecht** bezieht.<sup>34</sup> Der Versammlungsleiter tut gut daran, jedes Gefühl von „Mauschelei“ erst gar nicht aufkommen zu lassen, jedenfalls eindeutig klarzustellen, wer kandidiert und welche Abstimmungsart zur Anwendung kommt. Vorsicht ist bei Blockwahlen geboten: Diese sind nur zulässig, wenn die Satzung eine solche Abstimmungsart ausdrücklich zuläßt.<sup>35</sup>

#### 4.2. Nachwahlen/Kooptation

Die Nachwahl ist eine Nachbesetzung während der laufenden Amtsperiode. Hat der Vorstand das Recht, dies ohne Wahlen vorzunehmen, ist dies zwar wirksam, sollte jedoch bei nächster Gelegenheit bestätigt werden. Dies stärkt die demokratische Legitimation für den Rest der laufenden Amtsperiode.

#### 4.3. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Wie dies geschieht, bleibt dem Verein und der jeweiligen Satzungsbestimmung überlassen. Die Bekanntmachung kann als klassischer Einzelversand erfolgen, aber auch durch Auslage/Aushang im Vereinsheim oder die Publikation auf der Website des Vereins. Darauf muß in der Einladung explizit hingewiesen werden, da die Mitglieder sich vorbereiten können müssen.

#### 4.4. Auflösung

Das Verfahren hierbei folgt den gesetzlichen Bestimmungen im Vereinsrecht des BGB (§ 47 ff. BGB). Um **Spontanauflösungen** zu verhindern, ist es sinnvoll, in der Satzung festzulegen, daß der Auflösungsbeschuß einer gesonderten Mitgliederversammlung bedarf. Der Verein kann alternativ auch auf dessen Eintragung verzichten, so daß er als nicht eingetragener Verein gemäß § 54 BGB fortbesteht. Auch für diese Möglichkeit sollte die Satzung bestimmen, daß es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung und einer gesonderten Versammlung bedarf.<sup>36</sup>

#### 4.5. Entlastung/Bedeutung

Die Entlastung ist der Verzicht des Vereins auf Ansprüche gegen das Vorstandsmitglied für die bisherige Amtsperiode. Die betroffenen Vorstandsmitglieder dürfen bei der Abstim-

mung über die Entlastung nicht mitstimmen. Das heißt, sie dürfen auch **nicht mit Enthaltung** abstimmen. Die Enthaltung ist eine Stimmabgabe, wenn auch eine unbestimmte. § 34 BGB enthält dazu ein ausdrückliches Stimmverbot (Verbot des „Richtens in eigener Sache“). Von § 34 BGB kann auch für die Beschußfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden, § 40 S. 2 BGB. Das Protokoll sollte also standardmäßig an dieser Stelle die Formulierung enthalten, der Vorstand habe nicht mitgestimmt.

#### 4.6. Vorstandabstimmung bei der Entlastung des Schatzmeisters

Eine separate Abstimmung über die Entlastung des Schatzmeisters ist möglich, aber ohne entsprechende Satzungsbestimmung nicht zwingend. Wird eine separate Abstimmung durchgeführt, ist fraglich, ob der restliche Vorstand mitstimmen kann und ob eine Enthaltung ausreicht. Da über die ganze Amtsperiode hinweg der Schatzmeister Teil des gesamten Vorstands ist und war, sollte der restliche Vorstand ebenfalls nicht mitstimmen.

### 5. Sonderfall: § 37 BGB

#### 5.1. Einberufung einer Mitgliederversammlung

Der Sonderfall hierzu, die **Berufung auf Verlangen einer Minderheit**, ist in § 37 BGB ebenfalls gesetzlich geregelt: Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, § 37 Abs. 1 BGB. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Hierzu ist zu bemerken, daß bis 2015 allein in Baden-Württemberg 107 Vereinsregister bestanden, danach waren es mit Stuttgart, Ulm, Mannheim und Freiburg nur noch vier.<sup>37</sup>

Für die Umsetzung des Minderheitsverlangens hat der BGH ein Recht des Vereinsmitglieds auf **Einsicht und He-**

<sup>34</sup> Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 1799 ff.; BVerfG 23.03.1982 – 2 BvL 1/81, BVerfGE 60, 162, NVwZ 1982, 673; BGH 15.01.2013 – II ZR 83/11, BGHZ 196, 76, NZG 2013, 390.

<sup>35</sup> Im Detail immer noch umstritten, s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 353: OLG Bremen 01.06.2011 – 2 W 27/11, NZG 2011, 1192; OLG Zweibrücken 26.06.2013 – 3 W 41/13, NZG 2013, 1236 (unzulässig); OLG Rostock 26.06.2012 – 1 W 16/12 (zulässig, wenn alle Mitglieder einverstanden sind). Hierzu ausf. Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, Rn. 237.

<sup>36</sup> Gotthardt in Schauhoff, Handbuch der Gemeinnützigkeit, § 21 Rn. 31; Wagner, Verein und Verband, Rn. 109.

<sup>37</sup> Aufschlußreich hierzu Landtags-Drucksache Baden-Württemberg 15/6997 vom 15.06.2015.

**rausgabe der Mitgliederliste** (ähnl. wie § 30 GenG) aus der Mitgliedschaft hergeleitet; damit geht der Auskunftsanspruch jedoch weiter als bspw. im Aktienrecht, das diesen mit § 67 Abs. 6 AktG auf die eigenen Daten beschränkt. Sofern die Mitgliederliste auch Email-Adressen enthält erstreckt sich das Einsichtsrecht auch darauf.<sup>38</sup>

## 5.2 Ergänzung der Tagesordnung

Weigert sich der Vorstand bei einer einberufenen Mitgliederversammlung, einen **bestimmten Punkt auf die Tagesordnung** zu setzen, so kann dies ggf. durch ein **Minderheitsverlangen** durchgesetzt werden.<sup>39</sup> Neben der Einberufung einer Versammlung (Minderheitsverlangen gem. § 37 BGB, s.u. Ziff. 5) kann also ein Antrag auf **Ergänzung der Tagesordnung** gestellt werden. Im Gegensatz zum Antragsrecht an sich ist das Tagesordnungsergänzungsrecht von einem Individual zu einem Minderheitenrecht „herabgestuft“. Hintergrund ist das Bestreben zu verhindern, daß die Funktionsfähigkeit der Mitgliederversammlung als Willensbildungsorgan durch eine Überflutung mit Tagesordnungsanträgen beeinträchtigt wird. Ähnliche Regelungen finden sich in §§ 50 Abs. 2 GmbHG und 45 Abs. 2 S. 1 GenG.<sup>40</sup>

Der Antrag muß die Gründe angeben, warum die Beschußfassung in der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Auch wenn sich dies aus dem Gesamtzusammenhang ohne weiteres ergibt, ist es für die Minderheit ratsam, die gewünschte Tagesordnung und deren Begründung ausdrücklich anzugeben. Begründet wird dies u.a. mit einer analogen Anwendung von § 37 BGB sowie einer analogen Anwendung von § 122 Abs. 2 AktG.<sup>41</sup>

## 5.3 Grundsatz: Minderheitsverlangen zulässig

Nicht nur die Abhaltung einer Mitgliederversammlung mit der gewünschten Tagesordnung an sich kann gerichtlich durchgesetzt werden, sondern also auch die bloße **Ergänzung der Tagesordnung**. Allerdings kann das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung abgelehnt werden, wenn die Mitgliederversammlung für den bezeichneten Beratungs- und Beschußgegenstand nicht zuständig ist. Verlagert die Satzung wirksam eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung auf eine andere Stelle, ist dies für die Mitgliederversammlung bindend. Unbenommen bleibt der Mitgliederversammlung, durch Satzungsänderung die betreffende Zuständigkeit zu sich zurückzuholen, oder sie kann durch Weisungen an die entsprechende Stelle ihren Willen durchsetzen, wenn nicht die satzungsmäßige Zuständigkeitsdelegation die Weisungsfreiheit der anderen zuständigen Stelle bezieht.<sup>42</sup>

## 5.4 Pflicht des Vorstands oder Versammlungsleiters

Ebenso wenig wie das zuständige Organ hat das Gericht die sachliche Zweckmäßigkeit der Mitgliederversammlung zu

prüfen. Bereits aus diesem Grund kommt eine Ablehnung der beantragten Ermächtigung aus Kostengründen nicht in Betracht. Ein Recht zur Zurückweisung kann zwar bestehen, wenn das Verlangen offensichtlich rechtsmißbräuchlich ist, z.B. wenn der Gegenstand des Einberufungsverlangens außerhalb der Zuständigkeit der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung liegt.<sup>43</sup>

## 5.5 Fristen und Zeiträume

Zu unterscheiden sind die Zeiträume, wann die Ergänzung der Tagesordnung durch eine Minderheit verlangt werden kann. Sie kann vor Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen, im Zeitraum zwischen Bekanntmachung und Sitzungsbeginn sowie auch noch in der Sitzung. Es wird davon ausgegangen, daß die **Bekanntmachung der Tagesordnung zeitgleich mit der Einberufung** erfolgt. Dies muß auch so sein: Erfolgt nur die Einberufung fristgemäß, so ist die dazugehörige Tagesordnung verspätet und läßt den Mitgliedern keine **ausreichende Zeit, über ihre Teilnahme zu entscheiden und sich auf die einzelnen Beschußgegenstände vorzubereiten**.<sup>44</sup> Unschädlich ist die rechtzeitige Terminankündigung („save the date“) bspw. vier Wochen vor Fristablauf, wenn die Einberufung der Versammlung zusammen mit der Tagesordnung dann fristgemäß versandt wird.

Die Möglichkeit zur Stellung eines nicht vorher angekündigten Sachantrags bleibt in der Versammlung verwehrt.<sup>45</sup> Es bleibt in der **Pflicht des Einladenden** und des **Versammlungsleiters**, alle genannten Anträge zur Tagesordnung daraufhin zu prüfen, ob sich die Mitglieder sachgerecht hierauf vorbereiten und ihre Teilnahme hierauf ausrichten konnten. Der Vorstand hat das Vertrauen auf die abschließende Funktion der mitgeteilten Tagesordnung zu wahren und die Mitglieder vor **Überrumpelung** zu schützen.

<sup>38</sup> BGH 25.10.2010 – II ZR 219/09, NZG 2010, 317; BGH 21.06.2010 – II ZR 219/09, NZG 2010, 1430/1431; BGH 23.04.2013 – II ZR 161/11, NZG 2013, 789. Hierzu *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 2702; *Hüffer/Koch*, AktG, § 67 Rn. 29. Zum WEG LG Düsseldorf 04.10.2018 – 25 S 22/18, juris; aktuell OLG Hamm 26.04.2023 – 8 U 94/22, NZG 2024, 120.

<sup>39</sup> *MüHb/Leuschner* § 25 Rn. 31 und § 31 Rn. 7 und 8; Spezialliteratur: *Stefanink/Punte*, Das Minderheitsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung im BGB-Vereinsrecht, NZG 2017, 1161. Wagner, Verein und Verband, Rn. 149, 315 ff.

<sup>40</sup> *MüKo/Leuschner*, § 38 Rn 13.

<sup>41</sup> Wagner ZZP 105, 294, 297; LG Frankfurt 27.10.2016 – 3-05 O 157/16, NZG 2017, 423 (AG).

<sup>42</sup> LG München I 25.11.2021 – 13 T 15372/21, SpuRt 2022, 57 m. Verweis auf *Stöber/Otto*, Rn. 811 ff. und OLG Celle 28.08.2017 – 20 W 18/17, NZG 2017, 1191.

<sup>43</sup> *MüKo/Leuschner*, § 37 Rn. 8; *Staudinger/Schwennicke* § 37 Rn. 43 f.; OLG München 23.11.2020 – 31 Wx 405/20, NJW 2021, 558 (Rn. 24).

<sup>44</sup> Grundsatz aus BGH 17.11.1986 – II ZR 304/85, BGHZ 99, 119, NJW 1987, 1811 (dort wurde die eingebaute Satzungsänderung des übergeordneten Verbandes mit einer Frist von einem Tag als unzulässig angesehen).

<sup>45</sup> *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 1429; *Sauer/Schweyer/Waldner*, Rn. 179; *Stefanink/Punte*, NZG 2017, 1161, 1165.

## 5.6 Rücknahme des Verlangens

Wer bei der **Rücknahme ebenfalls schriftliche Form** fordert,<sup>46</sup> verkennt die Dynamik einer Mitgliederversammlung, in der in aller Regel nicht schriftlich, sondern ausschließlich mündlich kommuniziert wird. Selbstverständlich ist die Rücknahme innerhalb einer Versammlung mündlich möglich und ausreichend. Wenn die Rücknahme nicht einstimmig durch alle Antragsteller erfolgt, hat dies Auswirkungen auf das Ergänzungsverlangen, wenn nun das satzungsmäßig bzw. gesetzlich geforderte **Quorum unterschritten** wird. Wird eine gewisse Mindestzahl von Mitgliedern für ein Ergänzungsverlangen verlangt, so muß diese im Zeitpunkt der Behandlung in der Versammlung noch bestehen.

Angesichts der ganzen Problematik der Erweiterung der Minderheitsrechte des § 37 BGB nach dem **Gesetzgeber** zu rufen, erscheint übertrieben.<sup>47</sup> Vereine sind durchaus in der Lage, im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Ordnung wirksam und rechtssicher festzulegen, wie mit Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung, deren Rücknahme und aller damit zusammenhängenden Fragen umgegangen werden soll.<sup>48</sup>

## 5.7 Quorum

Selbst das Einberufungsquorum des § 37 Abs. 1 BGB von **zehn Prozent der Mitglieder** dürfte bei einem großen Verein eine ziemliche Hürde sein, weshalb sie bei Großvereinen in einer Satzungsregelung nicht überschritten werden darf.<sup>49</sup>

Abgesehen von der Größe des Vereins sind eben 50% begrifflich keine Minderheit; die Höhe des Quorums ist daher funktional zu sehen. Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht nur abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen.<sup>50</sup>

Das Minderheitenrecht nicht stimmberechtigter Mitglieder kann die Satzung **nicht beschränken** oder **ausschließen**; sie kann daher nicht isoliert vorsehen, daß z.B. fördernden, außerordentlichen, jugendlichen oder Ehrenmitgliedern das Recht nicht zustehen soll, die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen.<sup>51</sup>

## 6. Fazit

Ein spannender Punkt zum Schluß: Von Mitgliedern werden nicht selten Anträge gestellt, die dem Vorstand nicht passen. Wird wohl bei der formellen und materiellen Prüfung des Antrages eher ein Auge zugeschränkt oder ein strengerer Maßstab angelegt? Hier liegt genau die Bandbreite des Ermessens und der **Handlungsspielraum des Versamm-**

**lungsleiters**. Er darf, wie gesagt, nicht die sachliche Zweckmäßigkeit prüfen (s.o. Ziff. 5.4) oder den Antrag aus Kostengründen ablehnen.

Inwiefern muß der Versammlungsleiter aber bei der Behandlung solcher Anträge **neutral** bleiben? **Was ist neutral?** Und wie kann der Antragsteller einen Verstoß gegen derartige Neutralitätspflichten nachweisen? Schließlich unterschreibt der Versammlungsleiter am Ende das Protokoll, s. bereits oben Ziff. 3.4.

Insbesondere vor dem Hintergrund, daß es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, daß die Versammlung durch ein Mitglied geleitet werden muß, das keiner Interessenkollision bzgl. des entsprechenden Tagesordnungspunktes ausgesetzt ist, ist es sinnvoll, daß gerade bei Interessenkollisionen im Zusammenhang mit Wahlen die Leitung der Versammlung auch zeitweilig Dritten übertragen werden kann. Auch Satzungsbestimmungen, die die **Leitung durch Externe**, also Nichtmitglieder zulassen, sind u.U. sinnvoll.

Der Versammlungsleiter muß nicht zwangsläufig „neutral“ agieren, d.h., er behält das Stimmrecht, sofern er es vorher hatte. § 34 BGB gilt aber auch für ihn – aber **nicht jede Interessenkollision führt zum Stimmverbot**. Es ist dem Versammlungsleiter nicht einmal verwehrt, seine Meinung auch zu den Sachfragen zu äußern und gar Empfehlungen zur Beschlusffassung zu geben, auch wenn er dabei gegen eine Gruppe von Teilnehmern Stellung bezieht.<sup>52</sup> Beschlüsse, die die Mitgliederversammlung unter einer gesetz- oder satzungswidrigen Leitung faßt, sind ungültig. Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung seiner Leitungs- und Ordnungsbefugnisse ein weites, durch die Bestimmungen des AktG und der Satzung eingegrenztes Ermessen. Die Ordnungsmaßnahmen haben sich jedoch am Gebot der Sachlichkeit zu orientieren sowie das Gleichbehandlungsgebot und das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren.<sup>53</sup>

Das Recht, Anträge zu stellen, ist also eines der **wichtigsten Mitgliederrechte** im Verein. Es ist darüber hinaus ein wichtiges Gestaltungsmittel, da gefaßte Beschlüsse der Mitgliederversammlung für den Vorstand Weisungen darstellen und den Verein und seine Mitglieder unmittelbar binden.

46 So aber ausdrücklich *Stefanink/Punte*, NZG 2017, 1161, 1166.

47 So das Fazit von *Stefanink/Punte*, NZG 2017, 1161, 1166.

48 *Stefanink/Punte*, NZG 2017, 1161, 1165.

49 *Reichert/Wagner*, Kap. 2 Rn. 1212; zust. *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 159.

50 OLG Düsseldorf 28.05.2013 – I-3 Wx 43/13; *Sauter/Schweyer/Waldner*, Rn. 159 ff.; *Waldner*, in: *MüHb GesR*, § 31 Rn. 1 ff.

51 OLG Düsseldorf a.a.O. mit Verweis auf LG Bremen 13.02.1990 – 2 T 48/90, RPfl. 1990, 262; *MüKo/Leuschner*, § 37 Rn. 3.

52 BGH 29.03.1971 – III ZR 255/68, NJW 1971, 1265, BGHZ 56, 47; *MüKo/Leuschner*, § 32 Rn. 25 ff.

53 KG Berlin 26.01.2024 – 14 U 122/22, NZG 2024, 777; *Waldner* in *MüHb GesR*, § 25 Rn. 32 ff. und § 31 Rn. 55.